

Bundesverband der Wertpapierfirmen an den deutschen Börsen e.V.
Herrengaben 31, 20459 Hamburg

Bundesministerium der Justiz
11015 Berlin

**per E-Mail: schwertfeger-ba@bmj.bund.de
levetzow-se@bmj.bund.de**

Ihr Zeichen
3505/18-32 1669/2010

Ihre Nachricht vom
11.11.2010

Ort_Datum
Hamburg, 20.12.2010

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes („Aktienrechtsnovelle 2011“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Sache danken wir Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf einer Aktienrechtsnovelle 2011.

Wir möchten hierzu wie folgt Stellung nehmen:

Das gesetzgeberische Anliegen, nicht börsennotierten Aktiengesellschaften aufzuerlegen, künftighin nur noch Namensaktien auszugeben und bestehende Inhaberaktien in Namensaktien umzuwandeln, ist weder erforderlich noch geboten und sollte im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens daher nicht weiter verfolgt werden.

Folgende Aspekte sind insoweit erheblich:

1. Soweit der Gesetzentwurf teleologisch auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung abzielt, ist nicht erkennbar, wie der Zwang zur Namensaktie „börsenferner“ Aktiengesellschaften diesem Ziel nachhaltig dienen soll. Dem vermeintlichen Transparenzregime, das mittels der Aktiengattung Namensaktie generiert werden soll, haftet nämlich der Umstand an, dass hier nur eine Binnentransparenz auf Unternehmensebene geschaffen wird, zumal nur die Verwaltung der Gesellschaft – nicht aber Dritte – eine generelle Berechtigung haben, das Aktiennamensregister einzusehen. – Insoweit unterscheidet sich die Namensaktie auch evident von der Transparenz bei der GmbH, wo über das Handelsregister durchaus eine Öffentlichkeitsfunktion gewährleistet wird.
2. Da das gesetzgeberische Anliegen – Zwang zur Namensaktie – auch nachhaltig in die Rechtsstellung der betroffenen Unternehmen eingreift

**Bundesverband der Wertpapierfirmen
an den deutschen Börsen e.V.**

Sitz des Verbandes
Fasanenstraße 3
10623 Berlin

Postanschrift & Geschäftsstelle
Schillerstraße 20
60313 Frankfurt/Main

Tel.: (069) 92 10 16 91
Fax: (069) 92 10 16 92
mail@bwf-verband.de
www.bwf-verband.de

Vorstand
Prof. Dr. Jörg Franke (Vorsitzender)
Dirk Freitag
Kai Jordan
Dr. Annette Kliffmüller-Frank
Klaus Mathis
Ralf Nachbauer
Herbert Schuster
Michael Wilhelm

Geschäftsführer
Michael H. Sterzenbach
m.sterzenbach@bwf-verband.de

Justiziar
Dr. Hans Mewes
Herrengaben 31, 20459 Hamburg
Tel.: (040) 36 80 5 - 132
Fax: (040) 36 28 96
h.mewes@bwf-verband.de

Bankverbindung
Deutsche Bank PGK Frankfurt
BLZ 500 700 24, **Kto.** 018 32 10 00

- insbesondere genannt sei hier Art. 14 GG, der das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unter einen grundrechtlichen Schutz stellt –, bedarf es überdies einer erheblich umfangreicheren Begründung des gesetzgeberischen Vorhabens als es dies bislang der Fall ist. Insbesondere müsste in diesem Zusammenhang dezidiert dargestellt werden,
 - wie viele hiesige Unternehmen von dem Vorhaben betroffen wären, m.a.W. wie viele Aktiengesellschaften, deren Aktien nicht zum regulierten Markt zugelassen sind, bislang Inhaberaktien haben;
 - welchen konkreten Vorteile mit dem intendierten Transparenzregime im Hinblick auf die Eindämmung bzw. Aufdeckung der Geldwäsche und Terrorfinanzierung verbunden wären;
 - ob Gefahrenmomente tatsächlich bestehen bzw. im Vorfeld des Gesetzesvorhabens ermittelt wurden, die die Annahme begründen, dass hiesige sog. kleine Aktiengesellschaften für Maßnahmen im Bereich der Geldwäsche und des Terrorismus besonders anfällig sind; sollte sich dies – außer durch generelle Erwägungen – nicht begründen lassen, ist zweifelhaft, ob das Gesetzesvorhaben den Erfordernissen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (i.w.S.) entspricht.
3. Hinzu kommt der Umstand, dass das geplante Vorhaben, das den betroffenen Unternehmen eine erhebliche Kostenbelastung und einen gesteigerten Verwaltungsaufwand für die Umstellung auf Namensaktien auferlegt, zu anderweitigen gesetzgeberischen Deregulierungsbestrebungen (namentlich Ausweitung der Satzungsautonomie und europarechtliches KMU-Regime) in deutlichem Widerspruch steht und auch aus diesem Grunde eine besondere nachhaltige und tragfähige Sachbegründung erfordert, die bislang nicht ersichtlich ist.
4. Unzutreffend erscheint auch die Annahme, bei der Verwendung von Namensaktien würde sich auf Seiten der Unternehmen der hiermit verbundene Verwaltungsaufwand in Grenzen halten bzw. den Aufwand bei der Verwendung von Inhaberaktien nicht übersteigen. Diese trifft insbesondere auf die zahlreichen kleinen Aktiengesellschaften nicht zu, die sich für die Erfüllung der Anforderungen im Zusammenhang mit der Führung eines Aktienbuches und den sonstigen mit der Verwendung von Namensaktien verbundenen Erfordernissen den kostenintensiven Mechanismen und Instrumentarien bedienen müssten, die die Banken hierfür bereit stellen bzw. anbieten. – Tatsächlich erscheint vielmehr der Nachweis der Legitimierung der Aktionäre im Falle von Inhaberaktien wegen insoweit bestehender standardisierter Verfahren der Depotbanken deutlich weniger aufwendig als im Falle von Namensaktien, bei deren Verwendung Mitteilungen der Banken zu jeder einzelnen Transaktionen an die Abwicklungs- und Verwahrungsgesellschaft Clearstream AG erfolgen müssen.

5. Auch soweit Unternehmen, deren Titel im Freiverkehr einer hiesigen Wertpapierbörse gelistet sind, künftig einem Namensaktienzwang unterliegen sollen, ist dies in keiner Weise nachzuvollziehen. Insofern sollten Unternehmen im Freiverkehr nicht anders behandelt werden als Unternehmen, deren Titel zum regulierten Markt zugelassen sind. Letzteren soll nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzentwurfs auch künftighin ein Wahlrecht zwischen Namens- und Inhaberaktien zustehen.

Ein solches Wahlrecht auch Unternehmen (weiterhin) zuzugestehen, deren Aktien im Freiverkehr gelistet sind bzw. in den Freiverkehr eingeführt werden, rechtfertigt sich vor allem aus folgenden Gründen:

- a) Sowohl europaweit als auch nach Maßgabe hiesiger Rechtssetzungsvorstellungen soll die Eigenkapitalbeschaffung über die Börse gefördert und Unternehmen zu einem Börsengang motiviert werden. Insofern ist für zahlreiche Unternehmen mit dem Gang an die Börse als erster Schritt zwangsläufig der Weg in den Freiverkehr verbunden. Das genannte gesetzgeberische Anliegen, Unternehmen den Weg an die Börse durch die sachgerechte Ausgestaltung entsprechender Rahmenbedingungen zu ebnen, wäre geradezu konterkariert, würde man als „rechtliche Hürde“ hier einen Namensaktienzwang normieren.
- b) Eine sachliche „Nähe“ der Freiverkehrstitel zu denen des regulierten Marktes ergibt sich auch aus dem Umstand, dass typischerweise erhebliche tägliche Umschichtungen an der Börse (inkl. des Freiverkehrs) stattfinden und der Aktionärskreis dieser Unternehmen vielfachen und regelmäßigen Veränderungen unterworfen ist. Auch insofern sollte sämtlichen an der Börse gelisteten Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt sein (bleiben), über die Art der Verbriefung ihrer Aktien und dem hiermit verbundenen Verwaltungsaufwand frei zu entscheiden.
- c) Hinzu kommt auch, dass für Titel des regulierten Marktes *und* denen des Freiverkehrs börsenrechtlich ähnliche Rahmenbedingungen bestehen: So ist in beiden Fällen eine Handelsüberwachungsstelle zur Beaufsichtigung des Handelsgeschehens eingeschaltet und es obliegt der Börsenaufsichtsbehörde (Staatsaufsicht), Maßnahmen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Handels zu ergreifen. Zudem sind die maßgeblichen Vorschriften des Börsengesetzes, die für den regulierten Markt gelten, auch im Bereich des Freiverkehrs einschlägig (vgl. § 48 Abs. 3 Satz 2 BörsG).

Vor diesem Hintergrund sind Gründe für eine sachliche Differenzierung zwischen Unternehmen des regulierten Marktes und denen des Freiverkehrs im Hinblick auf eine verbindliche Pflicht zur Führung von Namensaktien nicht ersichtlich und unter Gleichbehandlungsaspekten damit auch weder erforderlich noch geboten.

Gegen eine Veröffentlichung der vorliegenden Stellungnahme durch das Bundesministerium der Justiz im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans Mewes
Justiziar